



Bereitstellungstag: 22.12.2021

**Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom 20.12.2021 zur Änderung der Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve – AöR – vom 01.08.2011 über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- Entwässerungssatzung -**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung; in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts ‚USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve‘ vom 17.12.2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung vom 07.12.2021 sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung vom 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

a) Der Hinweis „Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.“ wird gestrichen.

b) Im § 2 Ziff. 7 b) S. 2 wird nach „Leitungen“ „in und“ eingefügt.

In Ziff. 9 S. 1 wird nach „Pumpen“ „oder Kompressoren“ eingefügt.

In Ziff. 11 werden in der Überschrift und im S. 1 vor „Anschlussnehmer“ „Anschlussnehmerin oder“ eingefügt.

Im S. 1 wird vor „der Eigentümer“ „die Eigentümerin oder“ eingefügt. Außerdem wird „eines Grundstücks“ durch „als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks“ ersetzt.

In Ziff. 12 wird in der Überschrift und im S. 1 vor „Indirekteinleiter“ „Indirekteinleiterin oder“ eingefügt.

Im S. 1 wird „derjenige Anschlussnehmer,“ durch „diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder“ ersetzt.

c) Im § 3 wird vor „jeder Eigentümer“ „Jede Eigentümerin oder“ eingefügt.

d) Im § 4 Abs. 2 S. 1 wird nach „Abwasserbeseitigungspflicht“ „für das Schmutzwasser“ eingefügt. Im S. 2 wird vor „der Grundstückseigentümer“ „die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

e) Im § 5 Abs. 2 wird vor „dem Eigentümer“ „der Eigentümerin oder“ eingefügt.

- f) Im § 6 werden vor „der Anschlussnehmer“ „die Anschlussnehmerin oder“ und vor „seinem Grundstück“ „ihrem oder“ eingefügt.
- g) Im § 7 Abs. 1 1. HS wird „Abwässer“ durch „Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG)“ ersetzt.

Im Abs. 2 Ziff. 7 wird „soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die USK schriftlich zugelassen worden ist,“ angefügt.

Als Ziff. 12 werden „Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,“ als Ziff. 18 „Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die USK schriftlich zugelassen worden ist,“ als Ziff. 19 „flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die USK schriftlich zugelassen worden ist,“ und als Ziff. 20 „Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.“ eingefügt.

Die bisherigen Ziff. 12-16 werden Ziff. 13-17.

Im Abs. 7 S. 1 wird vor „den Verpflichteten“ „die Verpflichtete oder“ eingefügt.

Im S. 2 wird „Insbesondere können die USK auf Antrag zulassen“ durch „Im Einzelfall können die USK zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen“ ersetzt.
Im S. 3 werden vor „Der Indirekteinleiter“ „Die Indirekteinleiterin oder“ und vor „seinem Antrag“ „ihrem oder“ eingefügt.

Im Abs. 8 S. 2 werden „untere Wasserbehörde“ durch „zuständige Behörde“ ersetzt und „oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet“ angefügt.

- h) Im § 8 wird die Überschrift „Abscheideranlagen“ durch „Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen“ ersetzt.

Im Abs. 2 S. 1 wird vor „des Anschlussnehmers“ „der Anschlussnehmerin oder“ eingefügt.

Im S. 2 wird vor „Straßenbaulastträger“ „Straßenbaulastträgerinnen oder“ eingefügt.

Als Abs. 3 wird „Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.“ eingefügt.

Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

Im Abs. 5 S. 2 und S. 3 wird vor „der Grundstückseigentümer“ „die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

- i) Im § 9 Abs. 1 werden vor „jeder Anschlussberechtigte“ „Jede oder“ und vor „sein Grundstück“ „ihr oder“ eingefügt.

Im Abs. 2 werden vor „der Anschlussnehmer“ „Die Anschlussnehmerin oder“ eingefügt und „seine“ gestrichen.

Im Abs. 8 wird vor „den Anschlussberechtigten“ „die Anschlussberechtigte oder“ eingefügt.

- j) Der Abs. 1 des § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist den USK durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen.“

k) Im § 11 S. 1 werden vor „der Grundstückseigentümer“ „die Grundstückseigentümerin oder“ und vor „er dies“ „sie oder“ eingefügt sowie „seinem Grundstück“ durch „dem Grundstück ersetzt. Im S. 2 wird vor „ihn“ „sie oder“ eingefügt.

l) Im § 12 Abs. 1 S. 1 werden vor „der Grundstückseigentümer“ „die Grundstückseigentümerin oder“ und vor „seine Kosten“ „ihre oder“ und nach „Druckpumpe“ „(einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung)“ eingefügt.

Im Abs. 2 S. 1 wird vor „der Grundstückseigentümer“ „Die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

m) Im § 13 Abs. 3 S. 1 wird vor „der Grundstückseigentümer“ „Die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

Im S. 2 wird vor „er“ „sie oder“ eingefügt.

Vor dem bisherigen S. 3 wird als neuer S. 3 „Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsgemäß bereits eingebaut werden müssen.“ eingefügt.

Im Abs. 4 S. 1 werden vor „der Grundstückseigentümer“ „die Grundstückseigentümerin oder) und nach „§ 60 WHG“ „§ 56 Abs. 1 LWG NRW)“ eingefügt.

Im S. 2 werden vor „der Grundstückseigentümer“ „die Grundstückseigentümerin oder“ und vor „er“ „sie oder“ eingefügt.

In S. 3 wird vor „des Grundstückseigentümers“ „der Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

Im Abs. 6 werden vor „der Grundstückseigentümer“ „die Grundstückseigentümerin oder“ und vor „seine“ „ihre oder“ eingefügt.

Im Abs. 7 S. 1 wird vor „dem Grundstückseigentümer“ „der Grundstückseigentümerin oder“ und im S. 2 wird vor „der Grundstückseigentümer“ „die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

Im Abs. 9 werden vor „der Grundstückseigentümer“ „die Grundstückseigentümerin oder“, vor „seinem“ „ihrem oder“ und vor „seine“ „ihre oder“ eingefügt.

n) Im Abs. 14 Abs. 1 wird nach S 1 „Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der USK den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die USK an der offenen Baugrube erfolgt ist.“ eingefügt.

Im Abs. 3 S. 1 wird vor „der Anschlussnehmer“ „die Anschlussnehmerin oder“ eingefügt. Als S. 3 wird „Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist den USK durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.“ angefügt.

o) Im § 15 Abs. 1 S. 2 wird nach „§§ 60, 61 WHG“ „§ 56 Abs. 1 LWG NRW“ eingefügt.

Im Abs. 4 S. 2 werden vor „der Eigentümer“ „die Eigentümerin oder“ und vor „der Erbbauberechtigte“ „die oder“ eingefügt.

Im Abs. 6 S. 3 werden vor „den Grundstückseigentümer“ „die Grundstückseigentümerin oder“ und vor „Erbbauberechtigten“ „die oder den“ eingefügt.

- p) Im § 16 Abs. 2 S. 3 wird vor „der Indirekteinleiter“ „die Indirekteinleiterin oder“ eingefügt.
- q) Im § 17 Abs. 2 wird vor „der Anschlussnehmer“ „die Anschlussnehmerin oder“ eingefügt.
- r) Im § 18 Abs. 1 wird vor „der Grundstückseigentümer“ „Die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

Im Abs. 2 werden „Die Anschlussnehmer“ durch „Die Anschlussnehmerin oder der“ und „die Indirekteinleiter“ durch „die Indirekteinleiterin oder der“ ersetzt.

Im Abs. 3 S. 2 wird „Die Eigentümer“ durch „Die Eigentümerinnen, Eigentümer“ ersetzt.

- s) Im § 20 Abs. 1 S. 1 werden vor „der Anschlussnehmer“ „Die Anschlussnehmerin oder“ und vor „der Indirekteinleiter“ „die Indirekteinleiterin oder“ eingefügt. In den S. 1 und 2 wird vor „Abwasseranlagen“ „sowie privaten“ eingefügt.

Im Abs. 2 HS. 1 und 2 wird vor „der Anschlussnehmer“ „die Anschlussnehmerin oder“ eingefügt.

Im Abs. 3 wird vor „der Ersatzpflichtige“ „die oder“ eingefügt.

- t) Im Abs. 21 Abs. 1 werden vor „Grundstückseigentümer“ „Grundstückseigentümerinnen oder“ und vor „Träger der Baulast“ „Trägerinnen und“ eingefügt.

Im Abs. 2 wird „für jeden, der“ durch „für jede oder jeden, die oder der“ ersetzt. In der Ziff. 1 werden vor „berechtigt“ „als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW“ eingefügt und „Pächter, Mieter, Untermieter etc.“ durch „Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.“ ersetzt.

- u) Im § 22 Abs. 3 wird „§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 117 OiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 €“ durch „§ 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €“ ersetzt.

Im Abs. 4 wird vor „des Anschlussnehmers“ „der Anschlussnehmerin oder“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 20.12.2021

(Gebing)
Bürgermeister

(Haas)
Vorsitzender des
Verwaltungsrates
der USK - AöR

(Koppetsch)
Vorstand der
USK - AöR